

Spesenreglement Jungwacht Blauring Uri Schwyz



Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Spesenreglement gilt für Personen, die sich ehrenamtlich für Jungwacht Blauring Uri Schwyz engagieren, insbesondere in der Kantonsleitung, in kantonalen und regionalen Arbeitsgruppen sowie als Kursleitung.

² Die ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht entschädigt. Es werden lediglich die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Art. 2 Definition

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Ausführung der ehrenamtlichen Arbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- a) Fahrkosten
- b) Verpflegungskosten
- c) Porto-/Telefonkosten
- d) Übrige Kosten

Art. 3 Spesenrückerstattung

¹ Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

² Es ist das offizielle Abrechnungsblatt der Kantonsleitung zu verwenden.

Art. 4 Fahrkosten

¹ Es werden die Kosten für ein Billett des öffentlichen Verkehrs zum halben Preis 2. Klasse zurückerstattet.

² In begründeten Fällen (Kursauto, Materialtransport, aus zeitlichen Gründen nicht anders möglich) werden Autospesen mit Fr. 0.70 pro Kilometer oder Gebühren für Automiete (Mobility o.ä.) entschädigt. Es sind wenn immer möglich Fahrgemeinschaften zu bilden. Für Kurse werden jeweils pro Auto eine Anreise und eine Abreise entschädigt. Für das Auto des Küchenteams werden zusätzlich die Autofahrten für das Einkaufen entschädigt. Für Kursteams sind 3-4 Autos zulässig, für Küchenteams 1-2 Autos, je nach Teamgrösse und Wohnort. Es wird darauf geachtet, während dem Kurs nur ein Auto zu benutzen.

³ Werden Motorfahrzeuge ohne zwingenden Grund verwendet, werden nur die entsprechenden Kosten für den öffentlichen Verkehr zum halben Preis 2. Klasse erstattet.

Art. 5 Verpflegung a) Grundsatz

Bei Sitzungen mit bis zu 10 Personen, die eine Mahlzeit einschliessen, wird ein Betrag von ca. Fr 30.00 für Lunch zurückerstattet. Über höhere Beiträge entscheidet die Kantonsleitung im Einzelfall.

Art. 6 b) Weihnachtsessen

Der Kantonsleitung, dem ABT sowie dem PR-Team werden pro aktives sowie im aktuellen Jahr ausgetretenes Mitglied Fr. 50.00 für ein gemeinsames Weihnachtsessen entschädigt.

Art. 7 Geschenke

Für Abschiedsgeschenke im Namen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz stehen folgende Beträge zur Verfügung:

- a) Fr. 15.00 bis 20.00 für Mitglieder der Regionalleitungen
- b) Fr. 50.00 für Mitglieder des ABT und PR-Teams
- c) Fr. 150.00 bis 200.00 für Mitglieder der Kantonsleitung

Art. 8 Vertretung an Tagungen

Für stimmberechtigte bzw. ernannte Delegierte von Jungwacht Blauring Uri Schwyz werden die Kosten für GVs, Tagungen und Sitzungen übernommen, sofern sie nicht von der einladenden Institution beglichen werden.

Art. 9 Kurse

¹ In Kursen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz (TWC, GK, GLK, SLK, MF) werden die Fahrspesen des gesamten Kursleitungs- und Küchenteams entschädigt, unabhängig davon, ob jemand gleichzeitig der Kantonsleitung oder einer anderen kantonalen oder regionalen Arbeitsgruppe angehört. Für die Höhe der zu entschädigenden Fahrkosten gilt Art. 4.

² Für das Essen in den Kursen TWC, GK, GLK und SLK ist mit 10.00 Fr. pro Person und Tag zu rechnen. Die Kursdauer schliesst ein Vorweekend mit; die Kurstage werden nach Anzahl Mahlzeiten wie folgt berechnet: TWC 4 Tage, GLK 6 Tage, SLK 8 Tage.

³ Für weiteres Kursmaterial (z.B. Toner, Papier, Bastelmaterial, Kursgeschenk etc.) dürfen im SLK/GLK 250.- Fr., TWC 150.- Fr. und MFJ 100.- Fr. abgerechnet werden.

⁴ Im MF Coach stehen pro Person 20.- Fr. zur Verfügung.

⁵ Findet ein Teambildungs-Abend für die Kursleitungsteams bei jemandem Zuhause statt, werden 5.- pro Person für Essen und Softgetränke entschädigt.

⁶ Für das Kursabschlussessen werden pro Mitglied des Kursleitungsteams inkl. Küchenteam Fr. 50.00 entschädigt. Bei einem Kurs von 10 Leitungspersonen (inkl. Küche) werden max. 500 Fr. entschädigt, bei einem Kurs mit 15 Leitungspersonen und Küche werden max. Fr. 750 ausbezahlt.

⁷ ~~Die Auslagen sind auf der entsprechenden Kursabrechnung anzugeben.~~

Art. 10 Kantonsleitung

¹ Die Mitglieder der Kantonsleitung erhalten eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 300.00 für Telefon-, Porto-, sowie Fahrkosten an Sitzungen innerhalb der Kantone Uri und Schwyz.

² Die Spesenpauschale wird jeweils im Dezember für das Folgejahr ausbezahlt. Wird ein Neumitglied an der KK 1 gewählt, wird der Gesamtbetrag erstattet, bei einer Wahl an der KK 2, der halbe.

Art. 11 Relei

Jede Relei hat Anspruch auf max. Fr. 400.00 pro Jahr für aus Art. 2 genannte Auslagen.

Art. 12 weitere Entschädigungen

Über weitergehende Spesenentschädigungen entscheidet die Kantonsleitung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt per 23. Oktober 2018 in Kraft.

Kantonsleitung Jungwacht Blauring Uri Schwyz